



Wenslingen, 27. Februar 2024

**E I N L A D U N G**  
**zur ausserordentlichen**  
**Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 12. März 2024**  
**um 19.30 Uhr**  
**im Gemeindesaal**

## Traktandenliste

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28.11.2023
2. Reglement Holzfeuerungskontrolle
3. Bestattungs- und Friedhofreglement
4. Reglement zum Mietzinsbeitragsgesetz
5. Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)
6. Steuerreglement
7. Diverses

## Auflage

***Aus ökologischen Gründen verzichtet der Gemeinderat sämtliche Reglemente zu kopieren und mit der Einladung zu verteilen. Die Reglemente sind alle in der Website der Gemeinde verfügbar. Ebenso liegen diese am Schalter auf oder können auf Wunsch abgegeben werden.***

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen (§59 Gemeindegesetz).

Bereits mit dem vollendeten 18. Altersjahr sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger berechtigt an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und mitzustimmen.

## Erläuterungen und Anträge

Sämtliche traktandierten Reglemente wurden bereits den zuständigen Fachstellen des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung vorgelegt und gutgeheissen.

Nachdem die Referendumsfrist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung abgelaufen ist, werden die vom Souverän gutgeheissenen Reglemente dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

### Traktandum 2 Reglement Holzfeuerungskontrolle

#### Ausgangslage

Der Regierungsrat hat die Änderung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) per 1. Januar 2023 beschlossen. Die Verordnung, welche bisher die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW geregelt hat, wird auf die Messung und Kontrolle von Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW erweitert.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Holzfeuerungskontrolle bis 30. Juni 2024 ein neues Reglement zu erstellen, um sicherzustellen, dass die Holzfeuerungskontrollen ab der Heizperiode 2024/2025 gewährleistet wird.

Den Gemeinden wird zur Administration resp. Koordination der Holzfeuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft mit einer Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) eine zentrale Lösung angeboten, an welche sich auch die Gemeinde Wenslingen anschliessen wird. Die Geschäftsstelle ist für die fach- und gesetzesmässige Durchführung der Holzfeuerungskontrollen zuständig.

Der Gemeinderat Wenslingen beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Reglement für die Holzfeuerungskontrolle zu genehmigen.

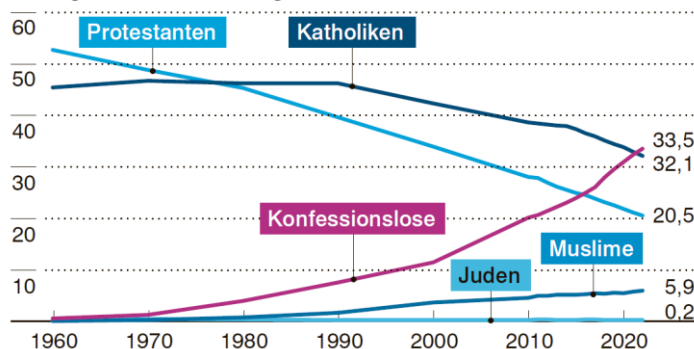
### Traktandum 3 Bestattungs- und Friedhofreglement

#### Ausgangslage

Die gesellschaftlichen Religionsgruppen verändern sich sehr rasant, wie die folgende Grafik aus dem Artikel «Konfessionslose sind erstmals die grösste Gruppe» der Basler Zeitung vom Samstag, 27. Januar 2024 aufzeigt:

#### Jede dritte Person ist mittlerweile konfessionslos

Ausgewählte Religionsgruppen in der Schweiz, Anteil an der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren, 1960 bis 2022, in %



Grafik: wig, db / Quelle: Bundesamt für Statistik

Das bestehende Bestattungs- und Friedhofreglement ist aus dem Jahr 2003 und soll durch ein neues Reglement ersetzt werden. Verschiedene Anpassungen sollen die heutigen gesellschaftlichen religiösen Gegebenheiten aufnehmen. Bedingt, dass das neue Reglement nicht auf der Basis des bestehenden Reglements fusst, kann keine Synopse vorgelegt werden. Als Basis für das vorliegende neue Reglement dient der Friedhofvertrag von Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen. Dadurch soll sich für den Werkhof und den eventuellen zukünftigen Verwaltungsverbund eine Handhabungseinheitlichkeit ergeben. Einige Handhabungen entsprechen den Abläufen aus dem bestehenden Reglement, aber vieles musste jeweils auf Gesuch hin vom Gemeinderat individuell entschieden werden.

Was soll im neuen Reglement aufgenommen bzw. den heutigen Gegebenheiten angepasst werden?

- Die Bestattungskosten inklusive einer Gebührenordnung,
- die nicht kirchliche Bestattung,
- die Erweiterung der Bestattungsarten mit Baumbestattung, der Gedenkstelle für Sterbenkinder und Totgeburten,
- das Führen des Gräberbuchs durch die Verwaltung,
- die entgeltliche Bestattung für auswärtige Verstorbene,
- die Grabmäler,
- die Gräberaufhebung mit dem Stehenlassen der Grabmäler.

Der Gemeinderat Wenslingen beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das neue Bestattungs- und Friedhofreglement zu genehmigen.

## Traktandum 4 Reglement zum Mietzinsbeitragsgesetz

### Ausgangslage

Der Regierungsrat hat die Inkraftsetzung des totalrevidierten Gesetzes zu den Mietzinsbeiträgen per 1. Januar 2024 beschlossen. Zeitgleich mit dem Gesetz tritt auch die neu erlassene Verordnung in Kraft. Ab 2024 gelten damit für den ganzen Kanton Mindeststandards für Mietzinsbeiträge für armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende.

Hintergrund der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes ist die nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen». Deren nichtformulierter Gegenvorschlag hat das Stimmvolk am 24. November 2019 angenommen. Die Vorlage, die nun realisiert wird, hat sowohl in der Vernehmlassung als auch im Landrat breite Unterstützung erhalten. So hat der Landrat die Totalrevision am 1. Dezember 2022 einstimmig angenommen.

Der Regierungsrat setzt den Beschluss des Landrats zur Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes per 1. Januar 2024 um. Gleichzeitig regelt er mit dem Erlass der Verordnung das Vorgehen für den Vollzug des totalrevidierten Gesetzes und präzisiert die im Gesetz definierten Vorgaben zur Beitragsberechnung. Die Verordnung tritt ebenfalls per 1. Januar 2024 in Kraft.

### Verbesserung der Situation für armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende

Gerade für Alleinerziehende und Familien mit knappem Haushaltsbudget kann die monatliche Miete eine starke Belastung bedeuten. Mit den Mietzinsbeiträgen soll die finanzielle Belastung von diesen Personen reduziert werden. Bereits jetzt richten einige Gemeinden Mietzinsbeiträge an armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende aus. Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes gelten neu im ganzen Kanton Mindeststandards. Dies führt zu mehr Transparenz und Rechtsgleichheit im Kanton. Schätzungsweise werden 1'850 Haushalte zum Bezug von Mietzinsbeiträgen berechtigt sein.

**Finanzielle Beteiligung durch den Kanton**

Der Kanton beteiligt sich neu an der Finanzierung der durch die Gemeinden ausgerichteten Mietzinsbeiträge. Er hat hierfür einen Maximalbetrag von jährlich 3,5 Millionen Franken festgelegt. Der Kantonsanteil beträgt dabei maximal 50 Prozent der pro Gemeinde ausbezahlten Mietzinsbeiträge.

**Vollzug durch die Gemeinden**

Damit eine Gemeinde Anspruch auf Kantonsbeteiligung hat, muss sie über ein gültiges Reglement verfügen, weshalb das neue Mietzinsbeitragsgesetz zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Gemeinde definiert den Termin, an welchem das Reglement in Kraft tritt. Dies ist frühestens am 01.01.2024 möglich. Die Gemeinde kann das Reglement während einer Übergangszeit auch rückwirkend in Kraft setzen. Bedingung dafür ist, dass der Reglementsbeschluss durch das zuständige Gemeindeorgan per 30. Juni 2024 erfolgt ist (§ 8 Vo MBG).

Der Gemeinderat Wenslingen beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Reglement zum Mietzinsbeitragsgesetz zu genehmigen. Die Inkraftsetzung soll rückwirkend per 01.01.2024 erfolgen.

**Traktandum 5 Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung****Ausgangslage**

Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) ist im Kanton Basel-Landschaft verbreitet. Es stehen sowohl Tagesfamilien als auch Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder wie Kindertagesstätten und schulergänzende Angebote zur Verfügung. Das FEB-Gesetz fördert ein bedarfsgerechtes, bezahlbares und qualitativ gut ausgestattetes Angebot für die Familien im Kanton Basel-Landschaft. Das Gesetz wird in einer Verordnung konkretisiert.

**Gesetzliche Grundlage für die Gemeinden**

Wesentliche Akteure sind – neben den privaten Angeboten – die Gemeinden.

Gemeinden können die Angebote an familienergänzender Kinderbetreuung resp. deren Nutzung im Sinne des FEB-Gesetzes mitfinanzieren.

Es bestehen dazu drei Möglichkeiten:

- Variante 1: Sie unterstützen die Erziehungsberechtigten in Abhängigkeit von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Subjektfinanzierung);
- Variante 2: Sie finanzieren eigene Angebote oder Angebote Dritter so weit, dass einkommensabhängige Tarife ermöglicht werden (Objektfinanzierung);
- Variante 3: Die Gemeinden kombinieren die beiden Finanzierungsformen miteinander (z.B. für den Früh- und den Schulbereich).

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde muss in einem Reglement geregelt werden. Gemäss FEB-Gesetz gelten primär Angebote der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) und Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören, als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Gemeinden können auch Angebote, welche nicht bewilligungspflichtig sind, als Teil ihrer Versorgung mit familienergänzender Kinderbetreuung anerkennen.

Die Einwohnerinnen und Einwohner werden von der Gemeinde über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung in geeigneter Form informiert.

Der Gemeinderat Wenslingen beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung rückwirkend per 01.01.2024 zu genehmigen.

## Traktandum 6 Steuerreglement

Per 1. Januar 2020 trat die Steuervorlage 17 in Kraft. Damit wurde das Unternehmenssteuerrecht im Kanton BL reformiert und an die internationalen Entwicklungen angepasst. Die Umsetzung erfolgte im Baselbiet dabei schrittweise (2020 und 2023). In diesem Zusammenhang wurden ab dem Jahr 2023 bei allen Baselbieter Gemeinden die Gewinn- und Kapitalsteuersätze mit Gemeindesteuerfüssen abgelöst. Die Einwohnergemeinde Wenslingen hat diese Anpassung mit der Genehmigung der Steuersätze im Rahmen des Budget 2023 umgesetzt. Nun gilt es, diesen Sachverhalt im gemeindeeigenen Steuerreglement zu integrieren.

Das bestehende Steuerreglement der Einwohnergemeinde Wenslingen ist aus dem Jahr 1988 datiert. Anstelle einer Anpassung des alten 35-jährigen Reglements wurde basierend auf dem aktuellen Musterreglement des Kantons ein neues Steuerreglement erarbeitet. Die Berechnung und Fakturierung der Steuern für die natürlichen Personen werden wie bis anhin umgesetzt. Die Steuerfüsse werden weiterhin durch die Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets abgesegnet.

Neu besteht im Steuerreglement die Möglichkeit, den Steuerbezug durch die Gemeinde oder durch den Kanton umzusetzen. Der Entscheid liegt in der Verantwortung des Gemeinderates. Damit eine Auslagerung an den Kanton möglich wird, sind die Fälligkeiten sowie die Inkassobestimmungen anzupassen. Neu sind die Gemeindesteuern per Ende September analog dem Kanton fällig. Anstelle eines Skontos für Zahlungen bis Ende Juni wird ein Vergütungszins für Zahlungen vor der Fälligkeit gutgeschrieben. Ansonsten weist das Steuerreglement keine weiteren Anpassungen im Vergleich zum alten Reglement auf.

Der Gemeinderat Wenslingen beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das neue Steuerreglement zu genehmigen und auf den 01.01.2025 in Kraft zu setzen.
--